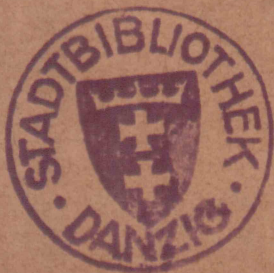


11

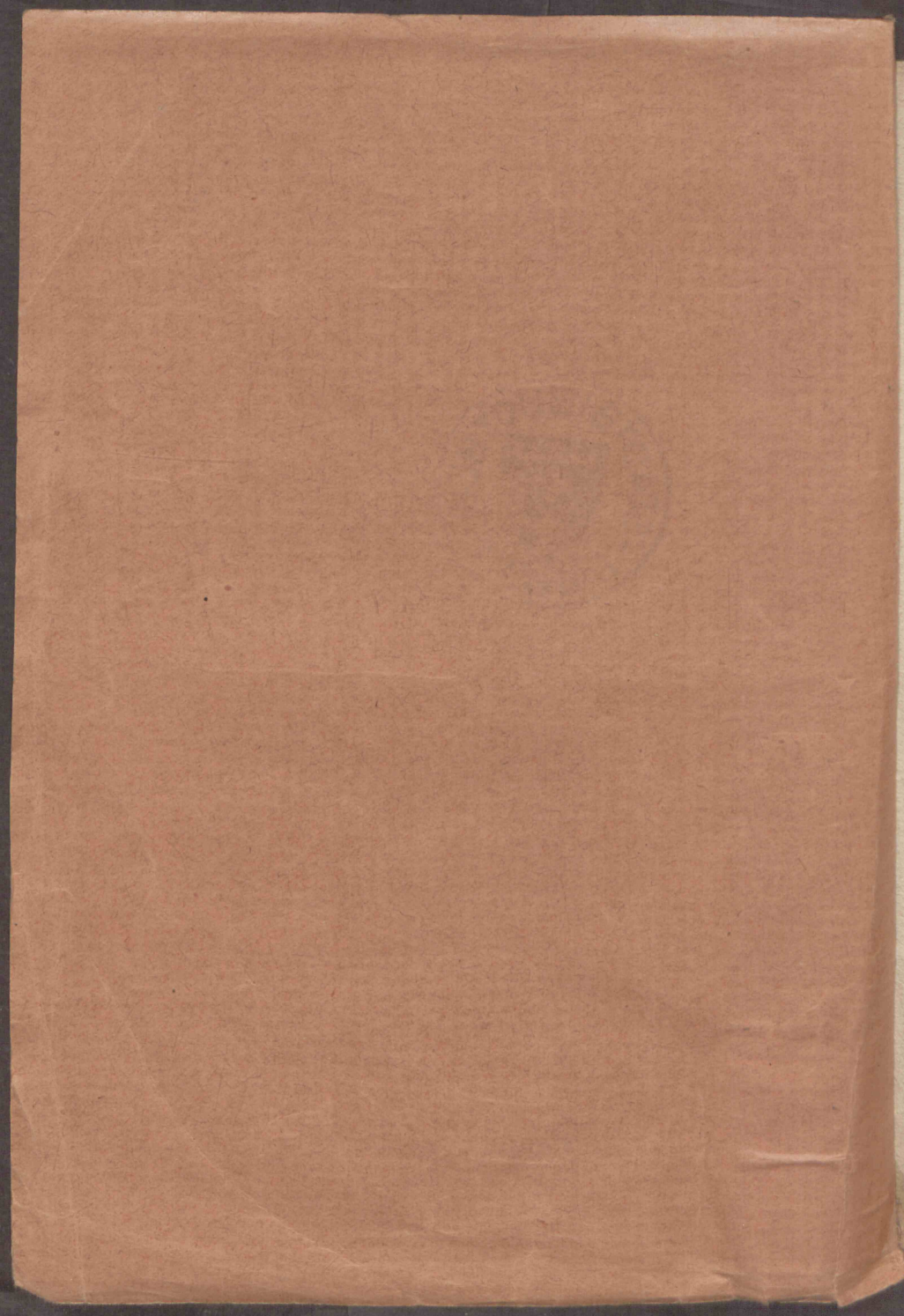
£ 23, 15, in postages.



Od

5701

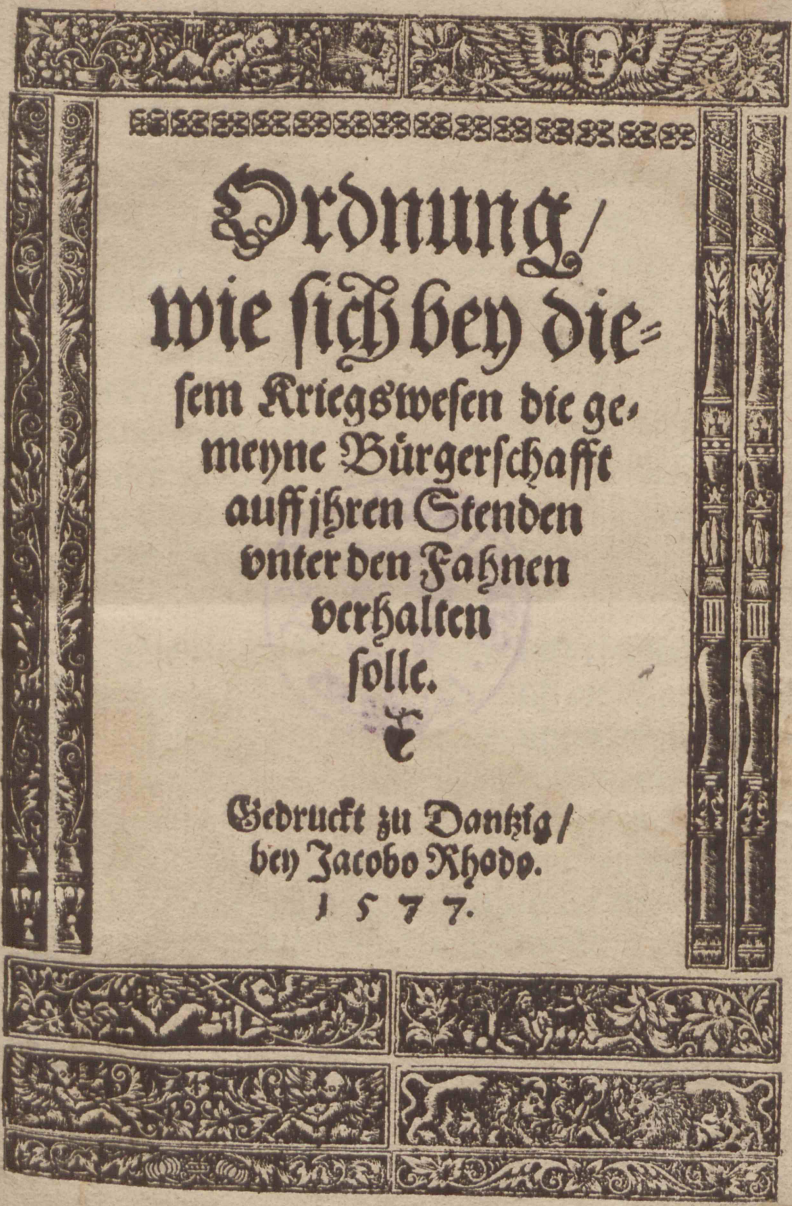
XVI p. 40 77



Ordnung /
wie sich bey die-
sem Kriegswesen die ge-
meyne Bürgerschafft
auff ihren Stenden
unter den Fahnen
verhalten
solle.



Gedruckt zu Danzig /
 bey Jacobo Rhodo.
 1 5 7 7.



1777

STADTBIBLIOTHEK
DANK



1777

I.



Nachdem die Fehnlein verordnet mit iren Hauptleuten vnd Befehlichhabern/vñ einem jedern Fehnlein ein Standt eingegeben worden/ denselben nach eussersten vermügen zuuertreten vnd zu bewahren/ Als sollen alle nachte wachen/ von einer Fahne der vierde theil in voller Rüstung/ Vnd da es von nöten sein wird/die halbe oder ganze Fahne zuwachen/sollen sie alsdann auch dergestalt schuldig sein zuwachen/wie es die gelegenheit geben/ vñ durch den Hauptman verordnet wird.

II.

Die glock acht / oder nach verordnung des Hauptmans / sol ein jeder / der auff die Wach bescheiden/sich vor des Fehrichs Losament verfügen/ bey straff iglich mal fünff groschē/zu den unkosten/ Vnd damit die Kotte souiel do zierlicher auffgeführt werde / wird sich ein jeder bey dem Kottmeister verfügen / mit jme gleich auffzuziehen / mit einem Rohr insonderheit/welchs zum nödigsten / oder ja zum wenigsten mit einer Rüstunge/ es sey dann dz er eusserster Armut halben solchs nicht vermöchte/ Vnd da er ein Rohr hette / vnd nicht auffbrechte/

A ij

wie

wie auch die Rüstung/sof alle mal ein halben gülden straffe geben zu den vnkosten.

III.

Es sol ein jeder Bürger/der nicht ehehafft/ persönlich erscheinen/auch seine Söhne / so wehrhafft/nebenst ihm / soutel ihr sein. Gleichs falltes auch/da mehr als ein Bürger in einem hause ist/ sollen sie alle erscheinen./ Welchs auch von den geschwornen Rammerteuten sol verstanden werden./ Wie auch damit gemeinet / da Brüder oder sonst junge gesellen./ so Bürger kinder / bey einander/ Daraus auch der Radtleute kinder bey dieser gefehrlichkeit nicht sollen geschlossen sein.

III.

Des sol ein jedere Fahne ihren Trommenschlager haben/der für den Bürgern fürher gehet/wenn sie auff die Wache geführt / auch durch die Trommen/mit einem Befehllichaber die Wache besuchen / Vnd sol jedes seine Wache wehren Tag vnd Nacht/ gleich wie der Kriegsleute Wache.

V.

Vnd da Gott für sey/der Feind an dem ort/ da ihre Fahne fleuget/anfallen wolte/die trewlich abhalten/vnd die Feste nicht verlassen/wie sie solches geschworen haben.

Des

Des sollen die andern drey theil / die zu der Fahne gehören / so bald man zu Störme schlecht / sich stracks zur Fahne / vnnnd von dar auff ihren Stande verfügen / vnd beyeinander trewlich neben den Kriegsleuten stehen.

Da ein Anfal vom Feinde geschehe / vnd jemand auff der Wach / dahin er bescheiden / nicht were / oder aber da es seine Wach nicht were / vnnnd Verman geschlagen würde / vor dem Fenrich nicht erschiene / derselbe sol meynendig geacht / vnd darüber am höchsten gestraffe werden. Da aber jemand sonst von seiner ordentlichen Wach aussenbliebe / derselbe sol schuldig sein / ob wol der Feind keinen Anfall thete / sich ins gefengnis selbst willig einzustellen / darzu ein Erbar Rath gefengnis ordnen wird / wie auch bey ein jeglichs Fenlein einen Diener / der solchs Ampt verrichte. Vnd weil es vnratksam befunden wird / die Bürger lange in gefengnis zu halten / sondern besser dieselben für irem Feinde zugebrauchen / als sollen sie nur 24. stunde sitzen / sonder essen vnd trincken / oder fünff Marck an gelde vnweigerlich abelegen / rechtliche ehehafte vorbehalten. Der sich aber nicht bald gutwillig ins gefengnis einstellte / sol doppelt mit fasten gestraffe / vnd mit gewalt in den Thurm geführt werden.

Zu deme/so der Feind an einem andern orth
der Stadt anstelt/ vnd der Bürger Oberster/ oder
sein Leutenant diese Fahne halb / ganz oder ein
vierde part thete fordern/ an den ort sollē sie schül-
dig sein zu folgen/bey verlust ires höchsten/ der sich
dagegen strebet/ vnd alda trewlich helffen wehren.

Zu deme so jemand sich von der Fahne abe-
gebe / vnnnd nicht zum Storme sich finden / oder
flüchtig werden wolt / sol frey sein den durch zuste-
chen/oder durch zuschiessen/ darüber kein Recht ge-
hen sol.

VI.

Da ein Lerman oder anlauff geschehe / sol
ein jeder Bürger seine geschworne diener / geste vnd
Tischgenossen mit nemen / sie zur gegenwehr ver-
mahnen/vnd dazu halten/Da sich dessen jemand
weigert/sol vor Meyneidig geacht werden/ vnd sol
in der Wirdt oder Bürger schuldig sein zuuermel-
den.

VII.

Dieweil Trunckenheit viel böses verursach-
et / vnnnd nur vntüchtige Leute zu aller kegenwehr
machet/Auch viel fluchens/schwerens vnd balgens
daraus erfolget / Als sol ein jeglicher / so offte er
truncken/oder oberig beschenckt befunden/ schuldig
sein

sein fünff groschen zur straffe zugeben / zu den vn-
kosten so aufflauffen / Oder aber zwelff stund im
Thurm fastende zu sitzen. Vnd nachdem es sehr
vnzierlich siehet / in dem aufführen zur wache / ein
Bier / Wein oder Meerflaschen gefüllet mit auff-
zutragen / sol der selbe / bey dem sie besunden / alle
mal zwey groschen geben zu den vnkosten.

VIII.

Auff das auch alle Gottslesterunge vermit-
ten werde / sol sich ein jeder des fluchens vnd schwe-
rens enthalten / sol auch aller zwist vnd hader ver-
mitteln bleiben / Der vbertretter sol / so offt er be-
schlagen / einen groschen den Armen zugeben schül-
dig sein / da er nicht dauon abstände / bey straffe des
Hauptmans.

IX.

Dem Hauptman / Leutenant / vnd Befehlich-
habern / sollen alle im aufführen / vnd anhengigen
Ordnungen / gehorsamen / Wie auch die Schar-
wache / mit der Buden vnd Stande / dahin sie ge-
führet / sollen sie zufrieden sein / vnd sich des nicht
weigeren / Da sich jemandts dakegen wolte auffleh-
nen / vnd irrefelich stellen / sollen die andern alles mit
dem Hauptman vnd Befehlichhabern beypflichte
vnd ein beysal thun / vnd der vbertretter sol nach
gele-

gelegenheit vñ erkentnis mit dem Thurm gestrafft werden.

X.

Es sol ein jeder Rottmeister/nachdem im die Lose von dem Hauptman oder Befehlichshabern gegeben / schuldig sein / seine Rottgesellen auff die Schildwache / so weit im befohlen auffzuführen / die jenigen sollen mit höchstem fleis vnd wachsamheit die Schildwache versehen / vñnd da sie auff der Schildwache straffbar befunden / oder auch sonst die Lose nicht wol enthalten / Als sol solchs zu hoher straffe ober den Thurm / so es nötig zu erkentnis stehen eines Erbarn Hochweisen Raths. Da er aber *Interim* abgeschmieret durch die Befehlichshaber / sol er solchs vor eine warnunge rechnen vnd annemen.

XI.

Von der Wache sol des nachtes vnd tages niemandt abegehen / ohne vorwissen vnd vorwilligung der darzu verordneten Befehlichshabern / bey straffe 10 groschen / zu den vnkosten / so er nicht gar außbleibet. Vñnd da ihme erlaubet wird ein weile abezugehen / sol er schuldig sein sich wider einzustellen / auff gebürliche zeit / die ime angesetzt / bey fünff groschen straffe zu den vnkosten.

Des

XII.

Des sol auch ein jeder seinen Standt / im fall
irgents ein Feuer entstände / so der Allmechtige
gnedig abwenden wolle / nicht zuuerlassen besuget
sein / Allein dieselben Rotten / in der das Feuer ent-
stehet / bey höchster straffe / vermüge gefasster Feuer
ordnung.

XIII.

Da sich auch jemandts vnter stünde / meuter-
ren vnter der Bürgerschaft anzurichten / der sol/
weil er ein anders geschworen / als ein Meinyder
an seinem höchsten gestraffet werden.

XIIII.

Weil die Bürger schuldig selbst persönlich in
die Wache zukommen / auch da sie schon nicht zur
Wach bescheiden / bey dem Fehleim / wenn Lerman
geschlagen sich einstellen müssen / Als folget dz die
Wittwen / Bürgere zur Wache nicht schicken / auch
Bürgere mit keinem recht sich darzu können ge-
brauchen lassen. Sol derwegē hiermit beides auff-
gehoben vnd verbotten sein / Vnd sol die Wittwe /
die einen Bürger schicken möchte / oder der Bür-
ger der sich darzu gebrauchen liesse / jeder alle mal
ein ort des gülden gebē / oder die straffe des Thor-
mes leiden. Es sol aber ein jedere Wittwe / so des
vermügens

vermögens / schuldig sein einen starcken wehr-
hafftigen Knecht oder Man der nicht Bürger / vnd
doch keine verdeckte Person / damit die andere
Bürgerschaft zufrieden / mit einem Rohre oder
Rüstunge auff alle Wache zuschicken / bey straffe
fünff groschen / zu den vnkosten vnweigerlich des
andern tages abezulegen / bey doppelter busse. Die
aber nicht des vermögens einen Man zu schicken
oder zuhalten / sol sich mit dem Hauptman ver-
gleichen / wie viel sie alle mal geben solle.

XV.

Der des vermögens ein Rohr insonderheit
oder aber eine Rüstung mit einem langen spieß
zukauffen / vnd sich dieselbe nicht zeuget / der sol v-
ber die geltstraffe / so ihme nach gelegenheit ober-
kant sol werden / weil er sie vorlengst nicht gezeu-
get / auch mit gefengis gestraffet werden / darumb
weil er es noch bis zu dieser zeit nicht thut / nach er-
kenntnis eines Erbarh Raths.

XVI.

Es sol kein Bürger / oder angelobter Bür-
ger / der Knechte Fehnlein sich vnterstellen auff be-
soldung / der es gethan / sol sich stracks löschen / vñ
bey der andern Bürgerschaft sich vnter seinem
Fehnlein

Fenylein gebrauchen lassen / die Hauptleut vnd
Ampfleut außgenommen / bey höchster straffe.
Vnd sol hie von niemands eximiret vnd außge-
schlossen sein / als ein Erbar Rath nebens den
Herren Scheppen der Rechten vnd Alten stadt /
die Quartiermeister / die vier Kirchen veter zu vn-
ser lieben Frayen Kirchen / die Kirchen diener /
Medici, Secretarien / Arme Wittwen / vnd alte
Leut vber 60. Jaren / so nicht des vermögens / das
sie jemandes für sich schicken können.

Was künfftig zur verbesserung durch einen
Erbarn Rath möchte intimiret werden / sol zu die-
ser Ordnung allewege dermassen mit gehöre /
als wenn es iho mit darein gefasset vnd
darzu gezogen were.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Das Buch ist aus der
Bibliothek der Stadt
Koblenz
Koblenz



